



# HESSISCHER LANDTAG

29. 09. 2022

## Kleine Anfrage

**Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten) vom 08.06.2022**

### Videüberwachung im öffentlichen Raum

und

### Antwort

**Minister des Innern und für Sport**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Unabhängig vom Nutzen für die Erfüllung staatlicher Aufgaben stellen Maßnahmen der Videoüberwachung durch Hoheitssträger im öffentlichen Raum eine hohe Grundrechtsrelevanz dar, da es sich um einen Eingriff großer Streubreite handelt, der eine Vielzahl von Personen betrifft, die selbst keinen Anlass für die Videoüberwachung gegeben haben. Schon allein deshalb bedürfen derartige Maßnahmen zum Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung für die Bürgerinnen und Bürger einerseits und zur Einhaltung der diesbezüglich ergangenen höchstrichterlichen Vorgaben andererseits einer stetigen parlamentarischen Kontrolle. Da nach den Plänen der Landesregierung die finanziellen Mittel für Maßnahmen der Videoüberwachung erheblich ausgeweitet werden sollen (siehe Kleine Anfrage vom 15.07.2021, Drs. 20/5346), scheint eine tiefergehende objektive Auseinandersetzung mit der Thematik angezeigt. Gefahrenabwehrrechtlicher Anknüpfungspunkt für die Videoüberwachung im öffentlichen Raum stellt § 14 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) dar.

#### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Für die Landesregierung hat die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Hessen höchste Priorität.

Der Videoschutz ist Teil einer Gesamtkonzeption polizeilicher Maßnahmen und ein geeignetes, bewährtes und erfolgreiches Mittel, um das Aufkommen von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an öffentlichen Straßen und Plätzen zu senken, Kriminalitätsbrennpunkte zu entschärfen, Angsträume zu reduzieren und somit das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung weiter zu erhöhen. Der Videoschutz im öffentlichen Raum ist eine feste und wichtige Säule der Sicherheitsarchitektur der Hessischen Landesregierung und ist an strategisch wichtigen Örtlichkeiten wie Bahnhöfen etc. von großer Bedeutung für eine erfolgreiche Polizeiarbeit.

Die Fördermittel zur Installation neuer Anlagen und zur Erweiterung oder technischen Ertüchtigung bestehender Anlagen wurden im Jahr 2020 auf 2,8 Mio. € erhöht. Eine weitere Erhöhung der Fördermittel ist aktuell nicht vorgesehen. Alle eingegangenen Anträge konnten bisher berücksichtigt werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Örtlichkeiten wurden in Hessen durch die Gefahrenabwehr- bzw. Polizeibehörden seit 2018 auf Grundlage des § 14 Abs. 3 HSOG videoüberwacht? (Mit Bitte um die Aufgliederung nach genauem Standort der Örtlichkeit, Art der Örtlichkeit, durchführender Behörde, Dauer der Maßnahme und ggf. des jeweiligen Hausrechtsinhabers der Örtlichkeit erbeten.)

Aktuell sind in 20 hessischen Kommunen an 28 Örtlichkeiten gemeinsam genutzte Bildaufzeichnungsanlagen auf Grundlage des § 14 Abs. 3 HSOG installiert. Betreiber der Anlagen ist immer die jeweilige Kommune. Darüber hinaus sind auch die örtlichen Polizeibehörden bei der Datenerhebung und Verarbeitung im Sinne des Hessischen Datenschutz- und Informationsgesetzes verantwortlich. Die Übersicht der Kommunen, Örtlichkeiten und das Jahr der Inbetriebnahme ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Außerdem wurden dem Ministerium des Innern und für Sport weitere 27 Videoschutzanlagen (Stand 31.03.2022) gemeldet, die ausschließlich von Kommunen auf der Grundlage von § 14 Abs. 3 HSOG genutzt werden. Diese sind ebenfalls aus der Anlage 1 ersichtlich.

Frage 2. In welchen der bei 1. erfragten Fälle erfolgte die Videoüberwachung zur Abwehr einer konkreten Gefahr (§ 14 Abs. 3 Alt. 1 HSOG)?

Frage 3. In welchen der bei 1. erfragten Fälle erfolgte sie zur Verhütung von Straftaten (§ 14 Abs. 3 Alt. 2 HSOG)? (Zuordnung zu den jeweiligen Örtlichkeiten erbeten.)

Die Fragen 2. und 3. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Bei allen ortsfesten Anlagen wird regelmäßig eine Bewertung in Form einer Kriminalitätsanalyse durchgeführt wird, sodass bei Inbetriebnahme oder beim Weiterbetrieb die Voraussetzungen zumindest des § 14 Abs. 3 Alternative 2 HSOG vorliegen.

Frage 4. In wie vielen der bei 1. erfragten Fälle erfolgte neben der Videoaufzeichnung auch eine Videoüberwachung im engeren Sinne, also eine simultane Beobachtung der Bildübertragung durch Mitarbeitende der durchführenden Behörde, um konkrete Gefahren unmittelbar abwenden zu können? (Zuordnung zu den jeweiligen Örtlichkeiten erbeten.)

Frage 5. In wie vielen der bei 1. erfragten Fälle wurde für die Maßnahmen auf bereits vorhandene Videoüberwachungstechnik des Hausrechtsinhabers zurückgegriffen? (Zuordnung wie bei 1. erbeten.)

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In allen gemeinsam von Kommunen und Polizei genutzten Anlagen ist eine direkte Beobachtung durch die hessische Polizei an Monitoren grundsätzlich möglich und erfolgt lageabhängig und im Rahmen der personellen Möglichkeiten.

Frage 6. Welche zusätzlichen rechtlichen Anforderungen sind hierfür neben den Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 HSOG vonnöten?

§ 14 Abs. 3 HSOG ist eine spezielle Befugnisnorm zur Videoüberwachung durch die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden, weitere rechtliche Anforderungen bestehen nicht.

Frage 7. Welche Anforderungen stellen die jeweiligen Behörden an die „tatsächlichen Anhaltspunkte, die die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten drohen“?

Frage 8. Besteht hierfür ein von der Landesregierung verfasster einheitlicher Anforderungskatalog?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Prüfung, ob „tatsächliche Anhaltspunkte [...], dass Straftaten drohen“ im Sinne der Norm vorliegen, wird durch das örtlich zuständige Polizeipräsidium eine Kriminalitätsanalyse durchgeführt, bei der unter anderem die Fallzahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ausgewertet werden. Darüber hinaus werden weitere Einflussfaktoren berücksichtigt, wie z.B. die örtlichen Tatgelegenheitsstrukturen. Ziel ist immer, den Videoschutz individuell und passgenau mit hoher Effektivität einzusetzen.

Frage 9. Bestehen innerhalb der Gefahrenabwehr- bzw. Polizeibehörden spezielle Zuständigkeiten für die Ermittlung dieser Tatsachenbasis?

Die Kriminalitätsanalyse wird grundsätzlich durch die Polizei durchgeführt. Behördenintern sind in der Regel die örtlich zuständigen Dienststellen, die entsprechende Polizeidirektion und die Abteilung Einsatz an der Kriminalitätsanalyse beteiligt.

Frage 10. Inwieweit bedeutet die Prüfung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 HSOG einen zusätzlichen Arbeitsaufwand neben der ohnehin bestehenden Aufgabe der Gefahrenabwehr- bzw. Polizeibehörden, stets umfassend über das jeweilige Gefahren- bzw. Kriminalitätslagebild innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches im Bilde zu sein?

Die Kriminalitätsanalysen im Sinne des § 14 Abs. 3 HSOG gehen über die allgemeinen stetig fortlaufenden Kriminalitätsanalysen im Rahmen der täglichen polizeilichen Aufgabenbewältigung hinaus. Es wird beispielsweise die PKS-Entwicklung speziell im Betrachtungsbereich der Videokameras und unter Berücksichtigung von Delikten, die im öffentlichen Raum stattfinden, analysiert. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 22.09.2022

**Peter Beuth**

**KA 20/8624****Anlage 1**zu Frage 1

## Übersicht gemeinsam genutzter Videoschutzanlagen

<b>Kommune</b>	<b>Bereich</b>	<b>Jahr der Inbetriebnahme</b>
Bad Nauheim	Marktplatz	2018
Bad Vilbel	Bahnhofplatz	2013
Bensheim	Bahnhof	2008
Darmstadt	Luisenplatz	2021
Dietzenbach	Mitte	2011
Dietzenbach	Grünachse	2020
Frankfurt am Main	Konstablerwache	2000
Frankfurt am Main	Hauptbahnhof	2005
Frankfurt am Main	Hauptwache	2021
Fulda	Bahnhofsvorplatz,	2001
Fulda	Heertorplatz,	2012
Fulda	Universitätsplatz, Borgiasplatz	2017
Gießen	Marktplatz	2020
Hanau	Freiheitsplatz, Marktplatz	2018
Heusenstamm	S-Bahnhof	2010
Hünfeld	Bahnhof	2014
Karben	Bahnhofplatz	2013
Kassel	Untere Königsstraße	2002
Kelsterbach	Bahnunterführung	2009
Limburg	Bahnhof	2002
Obertshausen	S-Bahnhof	2011
Offenbach	Marktplatz	2004
Offenbach	Europaplatz	2010
Offenbach - Waldhof	S-Bahnhof	2010
Schwalbach	Marktplatz	2019
Wetzlar	Bahnhofplatz	2012
Wiesbaden	Bahnhof	2020
Wiesbaden	Innenstadt	2020

Übersicht ausschließlich durch Kommunen genutzter Videoschutzanlagen

(das Jahr der Inbetriebnahme liegt hier nicht vor):

<b>Stadt / Gemeinde</b>	<b>Standort</b>
Hünfeld	Rathausvorplatz
Fuldataal	Baubetriebshof Rückseite Bereich Rolltor
Fuldataal	Baubetriebshof Rückseite Bereich Halle/Glasbausteine
Borken	Am Rathaus 7 (Rathaus)
Homberg (Efze)	Kreisverwaltung, Parkstraße 6
Schrecksbach	Bauhof, Kodenhöfer Weg
Haina (Kloster)	Unter den Linden (Dorfzentrum OT Löhlbach)
Allendorf (Eder)	Bushaltestelle Bahnhofstraße/Schulstraße /Bachstraße
Hofheim am Taunus	Busbahnhof "Alte Bleiche"
Offenbach am Main	Hermann-Steinhäuser-Straße 1
Neu-Isenburg	Adolf-Bauer-Str./Luisenstraße
Neu-Isenburg	Tiefgarage Ludwigstraße
Freigericht	Busbahnhof Freigericht-Somborn
Wächtersbach	Bahnhof
Langenselbold	Schloss und Rathaus
Bierstein	Rathaus/Parkplatz
Wehrheim	Wehrheimer Mitte, Dorfborngasse 1
Wehrheim	Wehrheimer Schwimmbad
Neu-Anspach	Stadtverwaltung, Garagentrakt
Neu-Anspach	Waldschwimmbad
Usingen	Schlossgarten Usingen (Park)
Reichelsheim	Reichenberghalle Reichelsheim (Konrad-Adenauer-Allee)
Marburg	Jägertunnel, Anlage LiSA
Schotten	Jugendzentrum Vogelsbergstraße 162
Schotten	Vulkaneum, Am Vulkaneum 1
Schotten	Festhalle, Vogelsbergstraße 166
Schotten	Infozentrum Hoherodskopf